

Zu Ltg.-432-1977

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des NÖ
landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes 1972.

B e r i c h t
des

LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung
am 30. Juni 1977 mit dem Antrag der Abg. Romeder und andere
betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des
NÖ landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes 1972 beschäftigt
und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Zur Förderung von Maßnahmen gemäß § 2, solcher nach
dem NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGBl. 6100, und zum Ausbau
und zur Erhaltung von Straßen, die vorwiegend zur ordnungs-
gemäßen Führung eines oder mehrerer land- oder forst-
wirtschaftlicher Betriebe notwendig sind oder überwiegend
dem Transport land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
oder Betriebsmittel dienen (land- und forstwirtschaftliche
Wege), wird ein Fonds errichtet."

2. Nach § 12 ist folgender § 12 a einzufügen:

§ 12 a

(1) Zur Begutachtung der Ansuchen auf Gewährung einer Fonds-
hilfe wird beim Amte der Landesregierung ein Kuratorium ein-
gerichtet.

(2) Das Kuratorium besteht aus so vielen Mitgliedern, wie
jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorge-
sehen sind.

(3) Die Mitglieder sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag von der Landesregierung auf Vorschlag der Landtagsklubs zu bestellen. Sie müssen in den Landtag wählbar sein. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Die Landesregierung hat zugleich mit der Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums aus diesem über Vorschlag jener politischen Partei, welcher der Landeshauptmann angehört, den Vorsitzenden und über Vorschlag der politischen Parteien, denen die Landeshauptmannstellvertreter angehören, in der gleichen Anzahl wie diese die Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestimmen.

(5) Vor der erstmaligen Ausübung der Funktion haben der Vorsitzende dem Landeshauptmann und die übrigen Mitglieder dem Vorsitzenden mit Handschlag zu geloben, daß sie ihre Funktion gewissenhaft und unparteiisch ausüben werden.

(6) Die Sitzungen des Kuratoriums sind vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung derart rechtzeitig einzuberufen, daß - von dringenden Fällen abgesehen - zwischen Zustellung der Einladung und Zeitpunkt der Sitzung ein Zwischenraum von mindestens drei Tagen liegt.

(7) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn zu seiner Sitzung sämtliche Mitglieder (bzw. ihre Ersatzmitglieder) eingeladen worden sind und an der Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder), darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, teilnimmt. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende (sein Stellvertreter) stimmt mit. Bei geteilten Stimmen gilt jene Meinung als angenommen, welcher der Vorsitzende (sein Stellvertreter) beigetreten ist. Über das Verhandlungsergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(8) Die Mitgliedschaft zum Kuratorium ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(9) Die Geschäfte des Kuratoriums führt sein Vorsitzender (Stellvertreter). Die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel werden dem Kuratorium vom Amte der Landesregierung beigestellt."

Begründung:

Der NÖ landwirtschaftliche Siedlungsfonds wurde u.a. zur Förderung von Maßnahmen des NÖ landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes, LGBI. 6645, gegründet. Der Fonds hat die ihm übertragenen Aufgaben insbesondere auf dem Sektor der Grundaufstockung bestens bewältigt.

Im NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGBI. 6100, sind außer den bereits im NÖ landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz festgehaltenen Förderungszielen noch weitere Maßnahmen vorgesehen, die den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich sichern sollen.

Es erscheint daher zweckmäßig, auch Förderungsmaßnahmen des NÖ Landwirtschaftsgesetzes dem NÖ Siedlungsfonds zu übertragen.

Im Hinblick auf den neuen Aufgabenbereich soll zur Begutachtung von Ansuchen auf Gewährung einer Fondshilfe ein Kuratorium eingerichtet werden.

ROMEDER

Berichterstatter

ANZENBERGER

Obmann